

**Bericht über die Prüfung
des konsolidierten Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2020
des Verbundes
der Landeshauptstadt Wiesbaden**



Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1. Prüfungsauftrag	5
2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage	7
2.1 Stellungnahme zur Lage des Verbundes	7
2.2 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung	11
3. Gegenstand, Art und Umfang der Gesamtabchlussprüfung	18
3.1 Gegenstand der Prüfung	18
3.2 Art und Umfang der Prüfung	19
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	23
4.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss	23
4.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis	25
4.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	28
4.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger	28
4.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten	29
4.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss	32
4.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Konsolidierung	33
4.5.1 Kapitalkonsolidierung	33
4.5.2 Schuldenkonsolidierung	36
4.5.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	37
4.5.4 Zwischenergebniseliminierung	38
4.5.5 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung	39
4.5.6 Anhang und Übersichten	39
4.6 Konsolidierungsbericht	40
4.7 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	41
5 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	43
5.1 Analyse der Vermögenslage	43
5.2 Analyse der Finanzlage	45
5.3 Analyse der Ertragslage	46
6. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamtes	49
Anlagen zum Prüfungsbericht	54
Anlage Jahresabschlussbericht für das Haushaltsjahr 2020	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung (im Prüfungsjahr gültige Rechtsquelle)
BFH	Bundesfinanzhof
Bsp.	Beispiel
ca.	Circa
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
ESWE Verkehr	ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
ESWE Versorgung	ESWE Versorgungs AG
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	Fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	Gegebenenfalls
GeWeGe	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH
GWW	GWW Wiesbadener Wohnungsbaugesellschaft mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HHJ	Haushaltsjahr
HMdIuS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
i.H.v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
KMW	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen Hessen
LHW	Landeshauptstadt Wiesbaden
Mattiaqua	mattiaqua - Eigenbetrieb der LHW für Quellen - Bäder - Freizeit
Mio.	Million(en)
o.g.	oben genannte

p.a.	per anno
rd.	rund
RMCC	RheinMainCongressCenter
SEG	Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH
sog.	Sogenannte
SV	Sitzungsvorlage
TriWiCon	Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus
T€	Tausend Euro
TÜV	Technische Überwachung
u.a.	Unter anderem
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Vj.	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften
WiBau	WiBau GmbH
WiBus	WiBus Wiesbadener Busgesellschaft mbH
WiCM	Wiesbaden Congress & Marketing GmbH
WITCOM	WITCOM Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH
WIVERTIS	Gesellschaft für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mbH
WJW	Wiesbadener Jugendwerkstatt gGmbH
WVV	WVV Wiesbaden Holding GmbH
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, %, usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

- (TZ 1) Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden (im Folgenden „LHW“ genannt) hat mit Beschluss Nr. 0522 vom 18. November 2021 zur SV 21-V-20-0042 den „Gesamtabschluss zum 31.12.2020 - Information über die wesentlichen Ergebnisse“ antragsgemäß zur Kenntnis genommen. Mit dieser Sitzungsvorlage wurde der Beschluss getroffen den Gesamtabschluss 2020 (bestehend aus der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Konsolidierungsbericht) und den Anlagen dem Revisionsamt gemäß § 128 HGO zur Prüfung zuzuleiten.
- (TZ 2) Der prüffähige Gesamtabschluss 2020 (bestehend aus der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Konsolidierungsbericht) und den Anlagen wurde am 3. Dezember 2021 dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben.
- (TZ 3) In der Folge bezeichnet der Gesamtabschluss die konsolidierte Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie den Anhang.
- (TZ 4) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der HGO (§ 128 Abs. 1 HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat das Revisionsamt den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie den Konsolidierungsbericht 2020 mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob
- 1) der Gesamtabschluss nach § 112a HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Landeshauptstadt darstellt,
 - 2) ob die Berichte nach § 112a HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Landeshauptstadt vermitteln und
 - 3) die Anlagen zum Gesamtabschluss vollständig und richtig sind.
- (TZ 5) Gemäß § 128 Abs. 1 HGO ist der Gesamtabschluss ferner daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

-
- (TZ 6)** Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 128 Abs. 2 HGO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (vgl. IDW PS 450 n.F.¹) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Gesamtabchluss 2020 sowie den Konsolidierungsbericht 2020 beigefügt haben. Sofern sich Besonderheiten aus den Anforderungen der kommunalen Rechnungslegungsvorschriften an den Prüfungsbericht ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst.

¹ IDW PS 450 n.F.: IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten bei Abschlussprüfungen

2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage

2.1 Stellungnahme zur Lage des Verbundes

- (TZ 7) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 a) GemHVO in einem Gesamtüberblick auch die wirtschaftliche und finanzielle Lage der LHW einschließlich der Organisationseinheiten und Gesellschaften, deren Jahresabschlüsse mit dem der Kernverwaltung der LHW zusammengefasst werden, darzustellen.
- (TZ 8) Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht die Lagebeurteilung des Verbundes der LHW den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW und stellt die zukünftige Entwicklung mit Ihren wesentlichen Chancen und Risiken des Verbundes der LHW zum 31.12.2020 zutreffend dar.
- (TZ 9) Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilungen des Stadtkämmerers zur zukünftigen Entwicklung des Gesamtverbundes der LHW mit Stand vom Dezember 2021 (Redaktionszeitpunkt des Gesamtabschlussberichts der Kämmerei) im Konsolidierungsbericht erfolgt sind. Zu den gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen bis zur Erteilung unseres Prüfungsvermerks, insbesondere außerordentlich wachsende Inflationsrate, steigende Marktzinsen, gestörte Lieferketten und drohende Versorgungsengpässe, wird daher kein Bezug genommen. Es ist nicht unsere Aufgabe als Revisionsamt, die Einschätzungen des Stadtkämmerers zur weiteren Entwicklung von Chancen und Risiken der LHW bis zum Stichtag unseres Prüfungsvermerks durch unsere eigenen Beurteilungen zu ergänzen oder zu ersetzen.
- (TZ 10) Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:
- Der Geschäftsverlauf des Verbundes der Landeshauptstadt Wiesbaden ging im Berichtsjahr, aufgrund der Corona-Pandemie, mit deutlichen Ertragseinbußen bei den Steuereinnahmen und den Leistungsentgelten einher. Die Aufwendungen wurden zwar weitestgehend reduziert, dennoch lagen sie letztendlich über dem Vorjahresniveau. Lediglich durch die Unterstützungsleistungen, welche von Bund und Land zum Ausgleich der Mindereinnahmen (u. a. Verkehr, Gewerbesteuer) gezahlt wurden und der höheren Schlüsselzuweisungen, erzielte der Verbund ein konsolidiertes Jahresergebnis von 75,7 Mio. €, welches sich um 48,8 Mio. € gegenüber dem Vorjahr steigerte.

- Im Berichtsjahr wiesen die Leistungsentgelte im Versorgungsbereich einen Rückgang um 18,3 Mio. € aus. Sowohl Strom-, Gas- als auch Wärmeerlöse gingen mengenbedingt zurück. Die Leistungsentgelte im Geschäftsfeld Immobilien verringerten sich um 39,2 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Umsatzerlöse aus Grundstücksverkäufen zurückzuführen, die im Vorjahr überaus hoch ausfielen. Ursache für die rückläufigen Verkehrserlöse um 11,1 Mio. € ist im Wesentlichen die Corona-Pandemie. So fielen die Fahrgastzahlen um 30 % geringer aus. Die Reduzierung der „sonstigen“ Leistungsentgelte um 25,3 Mio. € betrifft u. a. die coronabedingten Einnahmerückgänge im Messe- und Veranstaltungsbereich, bei den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie im Schwimmbäderbetrieb.
- Die Gewerbesteuererträge i. H. v. 314,4 Mio. € lagen im Berichtsjahr 33,4 Mio. € unter denen des Vorjahres, ebenso verzeichneten die Einkommensteuer- und Grundsteuererträge einen Rückgang. Gegenläufig dazu fielen die Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich um 77,6 Mio. € höher als im Vorjahr aus. Zudem erhielt die Kernverwaltung aufgrund der Corona-Pandemie eine Hilfe vom Land i. H. v. 51,2 Mio. €. Die ordentlichen Aufwendungen wiesen eine Steigerung von 21,0 Mio. € auf.
- Die Bilanzsumme ist mit 5.072 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um 180 Mio. € gestiegen. Das Vermögen des Verbundes ist mit einem Anteil von 87 % durch Investitionen in langfristige Sach- und Finanzanlagen geprägt. Die Sachanlagen haben sich im Vergleich zu 2019 erhöht. Netto, das heißt nach Abzug der Abgänge inkl. der Abschreibungen auf Abgänge, wurden im Berichtsjahr 266,6 Mio. € (Vj. 239,8 Mio. €) in Sachanlagen investiert. Dies entspricht einer Investitionsquote von 4,1 % und einer Reinvestitionsquote von 212 %. Die Passiva zeigen die Finanzierung des städtischen Vermögens. Die Finanzierung erfolgte mit einem Anteil von 88 % langfristig.
- Im Berichtsjahr wurde in der Kapitalflussrechnung gemäß dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 21 (DRS 21) ein positiver Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 210 Mio. € ausgewiesen. Für Investitionen und Desinvestitionen wurden zusammengefasst Auszahlungen in Höhe von -289 Mio. € getätigt, d.h. im Berichtsjahr übertrafen die Investitionen die Desinvestitionen. Hierfür wurden Kreditmittel - u.a. für den Wohnungsbau - aufgenommen, die höher als die laufenden Tilgungen und die Kreditkosten (Zinszahlungen) waren. Daneben erhielt der Verbund Zuschüsse und Zuweisungen. Hier auch enthalten sind die ertragswirksamen Zuschüsse, die Bund und Land aufgrund der Corona-Pandemie gezahlt haben. Aufgrund dessen beträgt der Cashflow aus Finanzierung 101 Mio. €.

(TZ 11) Im Konsolidierungsbericht werden gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 c) GemHVO a. F. zur dauernden Leistungsfähigkeit des Verbundes insbesondere folgende Bewertungen getroffen:

- Es ist davon auszugehen, dass sich die vollen Auswirkungen der Corona-Pandemie erst im Jahr 2021 zeigen werden. Der Deutsche Städtetag (DST) sowie der Deutsche Städte- und Gemeindeverbund (DStGB) nehmen an, dass sich die finanzielle Lage der Kommunen erheblich verschlechtert. Die Entwicklung der Gewerbesteuererträge, aber auch der privaten und öffentlichen Leistungsentgelte sowie der Aufwendungen bleibt abzuwarten. Finanzielle Risiken ergeben sich hierbei beispielsweise im Betrieb der Schwimmbäder (mattiaqua), im Veranstaltungs- und Messewesen (TriWiCon und WICM) sowie im Verkehrswesen (ESWE Verkehr). Die Kernverwaltung ist auf die Kompensation ihrer Steuerausfälle durch Bund und Länder angewiesen, um die Folgen der Krise ausgleichen zu können.
- Angesichts der Prognose und vor dem Hintergrund der bereits getroffenen politischen Entscheidungen und Zielsetzungen sowie der damit einhergehenden Projekte und Investitionsvorhaben, die neben den gesetzlichen Kernaufgaben und der Daseinsvorsorge zu finanzieren sind, steht der Gesamtverbund vor erheblichen Herausforderungen. Hier zu nennen wären Projekte bzw. Zielsetzungen wie:
 - der Bau des neuen Sportparks Rheinhöhe,
 - umwelt- und klimagerechte Stadtentwicklung mit allen damit zusammenhängenden Maßnahmen (Digitalisierung des Verkehrs, Ausbau des ÖPNV, Anschaffung Elektrobusse),
 - soziale Gerechtigkeit (Wohnungsbau, insbesondere Sozialwohnungen, Kita- und Schulbau) und
 - der Ausbau von Infrastruktur (Kanalisation, Energieversorgung).

Viele Investitionsvorhaben sind aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage mit unvorhergesehenen Kostensteigerungen verbunden (steigende Energiekosten, steigende Materialkosten). Dies alles hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtverbundes und erfordert eine vorausschauende Planung der Kernverwaltung und ihrer Aufgabenträger.

- Angesichts dieser Herausforderungen stehen in allen Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Kernverwaltung weiterhin Strukturveränderungen und notwendige Optimierungsprozesse an, um das Leistungsspektrum für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig aufrechterhalten zu können.

-
- Für den Verbund wird mit einem geringeren Gesamtergebnis für das Jahr 2021 gerechnet. Insgesamt gesehen ist der Verbund aber gut aufgestellt, um die stetige Erfüllung seiner Aufgaben dauerhaft zu sichern. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Verbundes ist für die Zukunft gewährleistet.

(TZ 12) Angaben gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHVO a. F. über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der LHW zusammengefasst werden, sind im Konsolidierungsbericht enthalten.

2.2 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung

- (TZ 13) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO auch einen Ausblick auf die künftige Entwicklung des Verbundes der LHW, insbesondere bestehend aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, darüber hinaus Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken sowie Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien zu enthalten.
- (TZ 14) Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Gesamtverbundes der LHW zum Beurteilungszeitraum Dezember 2021 mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken, sowie ihrer Zielsetzungen und Strategien im Konsolidierungsbericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die LHW zählt zu den Wanderungsgewinnern bis 2035. Die Bevölkerungsprognose geht von einem Anstieg der Einwohnerzahl Wiesbadens, insbesondere der Personen im Rentenalter sowie der Personen mit Migrationshintergrund bis 2035 aus.
- Die Ertragslage der LHW ist stark abhängig von der Gewerbesteuer. Das Risiko besteht insbesondere darin, dass sowohl die Gewerbesteuer als auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bzw. dem Erfolg einzelner großer Unternehmen bestimmt sind. Insofern sind Ergebnisprognosen für die Zukunft schwierig und mit Unsicherheiten behaftet. Gerade im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie zeigt sich die starke Abhängigkeit der Gewerbe- und Einkommenssteuereinnahmen von externen Einflüssen.
- Die Greensill Capital Finanzgruppe hat einen Antrag auf Insolvenz gestellt. Die Bremer Greensill - Bank als Tochterunternehmen ist davon direkt betroffen und in eine finanzielle Schieflage geraten. Im Rahmen des Gesamtabschlusses 2020 wurden die Geldanlagen der Kernverwaltung der LHW und des Eigenbetriebes TriWiCon insgesamt 20 Mio. € in voller Höhe abgewertet.

-
- Am 24. November 2020 stellte der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wiesbaden e.V. (AWO) einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverantwortung wegen drohender Zahlungsunfähigkeit. In diesem Zusammenhang müssen Forderungen neu bewertet werden und Vertragsgestaltungen überprüft werden. Aktuell ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen mehrere Verantwortliche der AWO. Inwiefern sich hier Auswirkungen auf den Gesamtabchluss ergeben, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

 - Risiken erwachsen aus den Jahressteuergesetzen, die regelmäßig Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und den Gemeindeanteil aus der Einkommenssteuer haben. Darüber hinaus ergeben sich Risiken durch die neue Gesetzgebung zur Umsatzsteuer aus § 2b Umsatzsteuergesetz, welche die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand erheblich ausweitet. Die Auswirkungen auf die Kernverwaltung der LHW sind derzeit noch nicht absehbar.

 - Finanzielle Risiken können durch die Aufgabenverlagerung von Bund und Ländern an die Kommunen erwachsen, aber auch durch Leistungsgesetze, deren Finanzierung zu großen Teilen den Kommunen obliegt. Beispielsweise stiegen die Aufwendungen durch das neue, ab dem 01.01.2020 gültige Bundesteilhabegesetz, aufgrund eines durch den Gesetzgeber beschlossenen Leistungszuwachses und geänderter Zuständigkeiten um 7,7 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.

 - Die langanhaltende Niedrig- und Nullzinspolitik bedeutet für Körperschaften mit beträchtlichen langfristigen Verpflichtungen sowohl Chancen als auch Risiken. Chancen bestehen in den niedrigen Zinsen, die zu Entlastungen führen und somit Spielräume für Investitionen in Zukunftsthemen eröffnen und die schnellere Entschuldung ermöglichen. Risiken bestehen in der schleichenden Entwertung der liquiden Mittel, da die Zinsen mittlerweile unter der Inflationsrate liegen und für Kontenbestände Negativzinsen zu zahlen sind. Weitere Risiken ergeben sich in Anbetracht der langfristigen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie Deponienachsorgeverpflichtungen. Das Volumen der Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und Deponienachsorge steigt durch immer niedrigere Abzinsungssätze deutlich an und der Ertrag aus langfristigen Kapitalanlagen, die zur Deckung dieser langfristigen Verpflichtungen dienen sollen, fällt dauerhaft niedrig aus. Auch soweit nur mittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern bestehen, steigt das Risiko, dass Zusatzversorgungskassen ihre satzungsrechtlich zugesagten Leistungen nicht mehr in vollem Umfang erfüllen können und die fehlende Deckung zu Lasten ihrer Mitglieder bspw. über noch höhere Umlage- / Sanierungsbeiträge kompensieren.

- Aufgrund der Aufgaben und der Leistungsstruktur der LHW existiert eine Reihe von allgemeinen Organisationsrisiken. Als solche sind beispielsweise zu nennen: Korruption, Veruntreuung, Entscheidung zugunsten unwirtschaftlicher Handlungsalternativen, Vermögens- oder Personenschäden aufgrund fahrlässiger Handlungen, Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Vertragsgestaltung, Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Leistungserbringung Dritter. Zur Reduzierung dieser Risiken hat die LHW geeignete Maßnahmen ergriffen und durch interne Vorschriften geregelt.
- Für die Energiewirtschaft ergeben sich aus der Digitalisierung der Geschäftsprozesse und der Arbeitswelt Chancen. Die Corona-Pandemie hat hier zu einem enormen Digitalisierungsschub geführt. Es wurden bereits viele Prozesse automatisiert, die Effizienzvorteile bringen. Darüber hinaus wurden für die ESWE-Kunden neue Dienstleistungen auf dem Markt eingeführt. Themen sind Smart Grid, Smart Mobility, Smart Home und Smart Building. Seit Jahren wird das Portfolio an energienahen Dienstleistungen wie Energieaudits, Wärmeanlagen-Contracting, Beleuchtungs-Contracting für Kunden ausgebaut. Für Geschäftskunden entwickelt die ESWE Versorgung neben maßgeschneiderten Energielieferverträgen Ideen und Versorgungskonzepte, die langfristig Energieverbräuche und damit Kosten senken. Hier sieht die ESWE Versorgung mittelfristig die Chance, die Kernkompetenzen auszubauen. Chancen werden auch im Bereich E-Mobilität gesehen. So wurde das öffentliche Ladenetz in Wiesbaden nochmals deutlich verstärkt. Mittlerweile sind 150 öffentliche Ladepunkte in Wiesbaden und der Region installiert. Außerdem sind Investitionen in den weiteren Fernwärmeausbau, den Anschluss einiger Neubaugebiete in Wiesbaden, in die Verteilnetze sowie in den Bau eines hochmodernen Parkhauses mit einer Vielzahl von Lademöglichkeiten für Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen auf dem Betriebsgelände der ESWE Versorgung in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages geplant.
- Die größten Risikopotentiale im Vertrieb stellen das Marktrisiko und der Ausfall von Forderungen dar. Gerade im Hinblick auf die Corona-Pandemie und der damit verbundenen zeitweisen Lockdowns und Betriebsschließungen droht im Endkundengeschäft ein erhöhtes Ausfallrisiko von Forderungen. Zur Abfederung der Pandemiefolgen hatte die Bundesregierung die Insolvenzantragspflicht teilweise ausgesetzt. Mit dem Ende dieser Vergünstigung steigt das Risiko pandemiebedingter Insolvenzen deutlich an. Der 24,5%-igen Beteiligung an der MHKW Wiesbaden GmbH wird hohe strategische Bedeutung beigemessen, da hier enorme Chancen gesehen werden, die im Rahmen der Energiewende so wichtige Fernwärme ökologisch und ökonomisch sinnvoll auszukoppeln und so den zunehmenden Wärmebedarf in Wiesbaden ortsnah zu erzeugen.

- Die Risiken der ESWE Verkehr ergeben sich insbesondere aus dem Ausbau eines emissionsfreien ÖPNV und der damit verbundenen, nicht vollumfänglich geförderten Projekte, wie u.a. der Austausch der Dieselbusflotte. So steigen mit dem Austausch der Dieselbusflotte durch Elektro- und Wasserstoffbusse die Aufwendungen durch Abschreibungen und Zinsen. Künftig ist mit einer erhöhten Belastung des Jahresergebnisses zu rechnen. Chancen bestehen in der Senkung der Schadstoffbelastung.
- Die WVV Holding hat seit Jahren Liegenschaften im Bestand. Ziel ist nach wie vor eine nachhaltige Ertragssicherheit zu gewährleisten. Risiken ergeben sich hinsichtlich der Corona-Pandemie, da sich pandemiebedingte Mindereinnahmen im Bereich der Gewerbeobjekte der WVV Holding unmittelbar auf das Ergebnis auswirken.
- Die Zusammenarbeit der Wohnungsbau- und Stadtentwicklungsgesellschaften GWW Wiesbadener Wohnbaugesellschaft mbH, GeWeGe Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mit beschränkter Haftung, SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH und WiBau GmbH unter dem Dach der GWI Gewerbeimmobilien GmbH wird beständig weiterentwickelt. Bei allen Bauprojekten, wie Großsanierungen und Neubaumaßnahmen bestehen Risiken in unvorhergesehenen Kostensteigerungen sowie zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich Beginn und Fertigstellung. Dieses Risiko erhöht sich insbesondere vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie, u. a. aufgrund gestörter Lieferketten. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20. Mai 2021 einen umfassenden Beschluss zur Wohnungsbaupolitik gefasst. Demnach bestehen bei allen künftigen Gebietsentwicklungen Festlegungen für den Anteil der zu schaffenden geförderten Wohneinheiten. Städtische Gesellschaften sollen einen Anteil von 40% sozial geförderte Wohneinheiten schaffen, während private Gesellschaften einen Anteil von 30% erbringen müssen. Hieraus erwächst ein Wettbewerbsnachteil der städtischen Immobiliengesellschaften gegenüber den privaten Immobiliengesellschaften. Dies hat einen Einfluss auf die erzielbaren Deckungsbeiträge und auf die Wirtschaftlichkeit.
- Im Kernbereich der „städtebaulichen Projektentwicklung“ bestehen nach wie vor aufgabentypische Risiken, die sich u. a. aus den langen Projektlaufzeiten, den schwer abzuschätzenden Kosten und der Notwendigkeit, zahlreiche verschiedene Beteiligte in einen Prozess mit einbinden zu müssen, ergeben. Aus Preisschwankungen auf dem Immobilienmarkt können sich zudem wirtschaftliche Risiken ergeben, indem prognostizierte Verkaufserlöse aufgrund des Zeitversatzes nicht erreicht werden könnten. Aufgrund des aktuell hohen Preisniveaus muss dies beim Ankauf zukünftiger Flächen beachtet werden. Die WiBau, die im städtischen Verbund Leistungen im Bereich des Baumanagements

und Facilitymanagements erbringt, hat ihr wesentliches Betätigungsfeld im Bereich der Sanierung und baulichen Betreuung von Wiesbadener Schulen. Im Geschäftsjahr 2021 wird die WiBau weitere Schulprojekte entwickeln und mit der Umsetzung der bereits vertraglich fixierten Maßnahmen beginnen, deren Fertigstellung zu unterschiedlichen Zeiten bis ins Jahr 2027 geplant ist.

- Im Entsorgungsbereich bestehen wie in den Vorjahren Risiken wegen des erheblichen Ablagerungsdruckes bei den Deponiemengen. Die ELW verfolgt deshalb mit Hochdruck die Erweiterungsplanung des Deponieabschnittes III und die Neuplanung des Deponieabschnittes IV. Die ELW erwartet, trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie und unter Berücksichtigung der Risiken und Chancen, ein positives Jahresergebnis im Jahr 2021.
- Für die Wiesbadener Jugendwerkstatt gemeinnützige GmbH (WJW gGmbH) bestehen bestandsgefährdende Risiken in der Änderung der gesetzlichen Grundlagen und einer möglichen Verringerung der Inanspruchnahme der Leistungen durch die Zielgruppen. Darüber hinaus können konjunkturelle und arbeitsmarktpolitische Veränderungen, die nicht im Einflussbereich der WJW gGmbH liegen, Risiken darstellen. Für den Geschäftsverlauf 2021 geht die Geschäftsführung davon aus, dass mit einer verschlechterten Ergebnissituation zu rechnen ist. Gründe sind vor allem die höheren Personalkosten durch die Bezahlung nach Tarifvertrag, die geringere Zahl der Ausbildungsbeginnenden in 2020 sowie eine relativ geringe Auslastung einzelner Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und Qualifizierung. Voraussichtlich frühestens ab dem Jahr 2024 rechnet die Gesellschaft mit einem positiven Jahresergebnis. Die genauen Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ auf die künftige Ergebnissituation lassen sich aber von der Geschäftsführung noch nicht genau absehen.
- Aufgrund des demographischen Wandels steht die Altenhilfe Wiesbaden (AHW) vor großen Herausforderungen. Zum einen wird gemäß aktuellen Studien die Anzahl der älteren Menschen zunehmen, insbesondere der Hochbetagten (über 80-jährige). Zum anderen wird der bestehende Fachkräftemangel im Bereich Pflege noch eklatanter. Der Gesetzgeber hat zwar mit neuen bzw. geänderten Gesetzen (Pflegestärkungsgesetz (PSG I und II), Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG), Pflegeberufegesetz (PflBG), Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG)) bereits erste Reformen eingeleitet, diese müssen aber von der Politik weiterentwickelt werden, um die pflegerische Versorgung und ihre Finanzierung sicherzustellen. Aufgrund des vom Gesetzgeber aufgestellten Schutzschirms gemäß den Feststellungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Abs. 2 und 3 SGB XI, geht die Geschäftsführung der AHW weiterhin davon aus, dass die Corona-Pandemie keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis 2021 haben wird. Die Geschäftsführung erwartet für das Jahr 2021 ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

- Das in 2018 eröffnete RheinMain-CongressCenter (RMCC) stellt einen konkurrenzfähigen Messebau modernster Ausstattung und Bauweise dar. Allerdings ist der Neubau des RMCC jedoch mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden. So betragen die jährlichen Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) etwa 8 Mio. €. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine fundierte Prognose der Umsätze nicht möglich. Das RMCC beispielsweise diente im Jahr 2021 größtenteils als Impfzentrum und konnte in diesem Zeitraum nicht an Dritte vermietet werden. Insofern konnten (nach Konsolidierung) die Kapitalkosten nicht durch entsprechende Mieteinnahmen gedeckt werden. Die Unsicherheit, wann und in welchem Umfang das „normale“ Leben wieder vollständig startet, erschwert eine Zukunftsprognose. Für das Geschäftsjahr 2021 rechnet die Betriebsleitung der TriWiCon und der WiCM mit einem Fehlbetrag.

Risiken bestehen für mattiaqua aufgrund der starken Abhängigkeit von der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, insbesondere im Bereich Gesundheit und Wellness, da hier ein Großteil der Umsätze erwirtschaftet wird. Technische oder bauliche Ausfälle in einer dieser Einrichtungen können daher erhebliche Auswirkungen auf die Ertragslage des Eigenbetriebs haben. In allen Wiesbadener Bädern besteht ein Investitions- und Instandhaltungsbedarf. Finanzielle Risiken gehen mit dem Ersatzneubau des Freizeitbades „Mainzer Straße“ (Sportpark „Rheinhöhe“) einher. Die Baukosten für den neuen Sportpark „Rheinhöhe“ fallen um 35,5 Mio. € höher aus als ursprünglich geplant und belaufen sich auf 98,5 Mio. €. Hiervon nahm die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 Kenntnis. Die künftig daraus resultierenden Kapitalkosten (Abschreibung und Zinsen) werden die Erlöse voraussichtlich übersteigen. Mattiaqua ist aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0286 vom 17.09.2020 verpflichtet, einen monatlichen Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung vorzulegen und die eingeleiteten Gegensteuerungsmaßnahmen darzustellen.

(TZ 15) Der Konsolidierungsbericht zum Gesamtabchluss zum Beurteilungszeitraum Dezember 2021 enthält auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres. Aus unserer Sicht wurden im Wesentlichen folgende Kernaussagen getroffen:

- Mitte 2021 sackte die Salzbachtalbrücke der A 66 ab und wurde in Folge dessen total gesperrt. Damit einher ging auch die zeitweise Sperrung der darunter liegenden Straße sowie der darunter verlaufenden Bahntrasse zum Wiesbadener Hauptbahnhof. Dies führte zu einem Verkehrschaos im Wiesbadener Stadtgebiet in erheblichem Ausmaß. Seitens des Gesamtverbundes wurden bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung diverse Maßnahmen ergriffen, die Kosten im einstelligen Millionenbereich verursachten.

-
- Es hat sich für die LHW die Möglichkeit ergeben, die Domäne Mechtildshausen, den Sternenhof (alt) sowie angrenzende Ackerflächen von der Hessischen Landesgesellschaft mbH (HLG) zu erwerben. Diesbezüglich ist aktuell die Sitzungsvorlage Nr. 21-V-23-0238 im Umlauf, nach welcher die Kernverwaltung der LHW die Grundstücksflächen der Domäne Mechtildshausen für einen 2-stelligen Millionenbetrag erwerben und mit der WJW einen Erbbaurechtsvertrag abschließen soll. Das Ergebnis der Stadtverordnetenversammlung steht zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch aus.
 - Die Greensill Capital Finanzgruppe hat am 16.03.2021 einen Antrag auf Insolvenz gestellt. Sowohl die Kernverwaltung als auch der Eigenbetrieb TriWiCon haben Termingeldanlagen in einer Höhe von insgesamt 20 Mio. € bei der Bremer Greensill - Bank getätigt. Da im Insolvenzfall die Einlagensicherung für die kommunalen Geldanlagen nicht greift, wurden die Forderungen gegenüber der Greensill Bank vollständig abgewertet.
 - Aktuell befindet sich eine Sitzungsvorlage (SV Nr. 21-V-01-0026) im Umlauf, nach welcher die Wohnungsunternehmen neu strukturiert werden sollen. Geplant ist ein „Drei-Säulen-Modell“, welches zwischen 2 Geschäftsbereichen unterscheidet, „Wohnungsbau“ (GWW/GeWeGe), „Stadtentwicklung“ (SEG) und „Sonderimmobilien“ (WiBau). Die GWI entfällt als Zwischenholding und der WIM Liegenschaftsfonds wird in die WiBau eingebracht. Die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Reorganisation ist für den 01.01.2023 avisiert. Das Ergebnis der Stadtverordnetenversammlung steht zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch aus [Redaktioneller Hinweis: Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 18.11.2021 der Neustrukturierung zugestimmt].

3. Gegenstand, Art und Umfang der Gesamtabchlussprüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- (TZ 16) Gemäß § 112a Abs. 6 HGO sollen der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichtet werden. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Ergebnisse zum Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2020 erfolgte am 18. November 2021 und nicht innerhalb der o.g. gesetzlichen Frist.
- (TZ 17) Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 128 HGO und der sinngemäßen Anwendung der §§ 316 ff. HGB die Buchführung und den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2020 bestehend aus der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis-, Finanzrechnung und Anhang sowie den Konsolidierungsbericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.
- (TZ 18) Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Gesamtabchluss oder den Konsolidierungsbericht ergeben.
- (TZ 19) Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.
- (TZ 20) Wir haben die Prüfung in der Zeit von Juli bis September 2022 durchgeführt.
- (TZ 21) Die Prüfung dieses Gesamtabchlusses wurde durch das Revisionsamt der LHW mit Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (MNT Revision und Treuhand GmbH, Limburg) durchgeführt.
- (TZ 22) Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Kämmerer und den zur Auskunft benannten Mitarbeiter*innen erteilt worden. Der Kämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Gesamtabchluss sowie Konsolidierungsbericht schriftlich bestätigt.

-
- (TZ 23) Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28. Oktober 2021 versehene Vorjahresgesamtabschluss zum 31. Dezember 2019.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- (TZ 24) Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der HGO in der für den Gesamtabschluss gültigen Fassung, der GemHVO und der relevanten städtischen Regelungen vorgenommen. Darüber hinaus haben wir uns sinngemäß an die §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung angelehnt und uns dabei von folgenden Zielsetzungen leiten lassen:
- (TZ 25) Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.
- (TZ 26) Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbundes der LHW zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabschluss oder im Konsolidierungsbericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

-
- (TZ 27)** Während der gesamten Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbundes vermittelt.
- (TZ 28)** Unsere Prüfung der Berichterstattung im Konsolidierungsbericht ist in die Prüfung des Gesamtabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang der Berichterstattung mit dem Gesamtabschluss, ihrer Gesetzesentsprechung und dem von ihr vermittelten Bild der Lage des Verbundes der LHW.
- (TZ 29)** Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- (TZ 30)** Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben in der Konsolidierungsberichterstattung durchgeführt. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir haben insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben. Unser Prüfungsurteil betrifft die Konsolidierungsberichterstattung als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Konsolidierungsbericht dar.

-
- (TZ 31)** Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:
- (TZ 32)** Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung der Konsolidierungsberichterstattung relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Im Rahmen der Prüfung wurde durch uns ferner die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS beurteilt. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Verwaltungsorganisation sind eine vollumfängliche Prüfung sowie flächendeckende Funktionsprüfungen des rechnungslegungsrelevanten IKS der LHW nicht leistbar. Aus diesem Grund umfasste unsere Prüfung daher eine Aufnahme des Prozesses der Gesamtabchlussenerstellung, einschließlich der Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.
- (TZ 33)** Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Gesamtabchluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.
- (TZ 34)** Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und des für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten Kontrollsystems haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungshandlungen sowie in Stichproben durch bewusste Auswahl Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.
- (TZ 35)** Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der LHW als Ganzes dar.

-
- (TZ 36)** Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:
- Vollständigkeit des Konsolidierungskreises und Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger,
 - Bildung des Summenabschlusses,
 - Vornahme der Konsolidierungen (Kapital-, Schulden-, sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung),
 - Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabschlussberichts.
- (TZ 37)** Als Prüfungsunterlagen dienten uns Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der LHW.
- (TZ 38)** Hinsichtlich der Beurteilung, ob gemäß § 128 Abs. 1 HGO die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist, stützen wir uns auch auf die Prüfungsurteile der beauftragten Abschlussprüfer*innen auf Einzelabschlussebene zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des jeweiligen Jahresabschlusses. Da kein Haushaltsplan zum erstellten Gesamtabschluss aufgestellt wird, entfällt demzufolge die Prüfung der Einhaltung eines Haushaltsplans.
- (TZ 39)** Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2020 und der Beurteilung des Konsolidierungsberichts der LHW zum Beurteilungszeitraum Dezember 2021 ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss

- (TZ 40) Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Gesamtabchluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Gesamtabchluss und Konsolidierungsbericht abgebildet worden.
- (TZ 41) Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der LHW getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Das von der LHW eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zur Rechnungslegung im Gesamtabchluss sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Gesamtabchlussbuchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.
- (TZ 42) Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamtabchlussbuchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.
- (TZ 43) Nach der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 53 GemHVO wurde den Kommunen empfohlen, eine Gesamtabchlussrichtlinie zu erstellen und damit Grundsätze für die Zusammenfassung der Bilanzposten und der Positionen der Ergebnisrechnung aufzustellen. Die Gesamtabchlussrichtlinie ist am 1. Januar 2013 verbindlich für die städtischen Gesellschaften, Eigenbetriebe und die Kernverwaltung in Kraft getreten.
- (TZ 44) Gemäß Hinweis 1.4 zu § 53 GemHVO ist die VFE-Lage im Gesamtabchluss der Kernverwaltung und der konsolidierten Unternehmen so darzustellen, als ob die einbezogenen Aufgabenträger und die Landeshauptstadt insgesamt ein Aufgabenträger wären (Einheitsfiktion).

-
- (TZ 45)** Zur Sicherung einer einheitlichen Gliederung wurde ein sog. Gesamtkontenplan entwickelt, welcher fortgeschrieben wird. Der Ansatz und die Bewertung der in den konsolidierten Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die LHW geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen.
- (TZ 46)** Bestehen für die Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der LHW abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Positionen vorzunehmen, weil nach § 112a Abs. 4 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse ohne Anpassungen zusammengefasst werden dürfen. Eine Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger ist somit zulässigerweise unterblieben.
- (TZ 47)** Die Kernverwaltung der LHW gewährt den Aufgabenträgern und die Aufgabenträger untereinander Zuwendungen. Die LHW hat in ihren Gesamtabschlussrichtlinien klare und eindeutige Regelungen erfasst, um im Gesamtabschluss eine Ergebnisverzerrung durch unterschiedliche Bilanzierungen und Bewertungen zu vermeiden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die in der Richtlinie getroffenen Regelungen.
- (TZ 48)** Die Wesentlichkeitsgrenze sowie die Nichtaufgriffsgrenze für die Aufdeckung und die Eliminierung von Differenzen wurden in Anlehnung an die Nachrangigkeitsdefinition der VV zur GemHVO aus Bilanzsumme und ordentlichen Erträgen sachgerecht abgeleitet.

4.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis

(TZ 49) Der Konsolidierungskreis umfasst gemäß § 112a Abs. 1 HGO, alle Organisationseinheiten an denen die Kommune beteiligt ist und die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

- Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
- Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
- Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
- Rechtlich-selbstständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
- Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.

(TZ 50) Im Rahmen des Gesamtabschlusses hat die Kernverwaltung die Funktion des Mutterunternehmens. Zum Vollkonsolidierungskreis zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen beherrschenden Einfluss ausübt. Das ist dann der Fall, wenn ihr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.

(TZ 51) Zu den assoziierten Unternehmen zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Von einem maßgeblichen Einfluss wird ausgegangen, wenn dem Mutterunternehmen, hier der LHW, zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte zusteht. Die assoziierten Unternehmen wurden nach der at-Equity-Methode in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen.

-
- (TZ 52) Unternehmen, an denen die LHW mit weniger als 20 % beteiligt ist, werden als andere Beteiligungen bezeichnet.
- (TZ 53) Gemäß den Hinweisen zur Gemeindehaushaltsverordnung, die durch den Erlass „Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben zum Gesamtabchluss“ des HMdLuS vom 22. August 2016 modifiziert wurden, ist eine nachrangige Bedeutung von einzelnen Aufgabenträgern anzunehmen, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme und der auf die Gemeinde entfallende Anteil der ordentlichen Erträge eines Aufgabenträgers 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge und 5% der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme aller konsolidierungspflichtigen Unternehmen und der LHW nicht übersteigen. Wenn beide Wertgrenzen an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren überschritten werden, sind die Aufgabenträger einzubeziehen.
- (TZ 54) Im Rahmen der Abstimmung zum Konsolidierungskreis wurde festgestellt, dass es zwei verbundene Unternehmen, vier assoziierte Unternehmen sowie eine rechtlich selbständige Stiftung von nachrangiger Bedeutung gibt. Diese wurden dementsprechend nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen.
- (TZ 55) Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist nach unseren Feststellungen nachvollziehbar und plausibel.
- (TZ 56) Wesentliche Veränderungen im Konsolidierungskreis gab es insoweit, als die Gesellschaften HSK Pflege GmbH und Feierabend Simeonhaus GmbH zum 01.01.2020 auf die EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH verschmolzen wurden.
- (TZ 57) Die WVW Wiesbaden Holding GmbH wird unverändert zu den Vorjahren mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den Gesamtabchluss einbezogen. Die dort ausgeübten Einbeziehungswahlrechte wurden beibehalten.

- (TZ 58)** Stiftungen, die in den Konsolidierungskreis der LHW aufzunehmen wären, bestehen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der VV und des HMdluS nicht. Die LHW verfügt derzeit bis auf die nachrangig bedeutsame Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden, nur über treuhänderische, nicht jedoch über rechtlich-selbstständige Stiftungen.
- (TZ 59)** Für Sparkassen und Sparkassenzweckverbände regelt § 112a Abs. 1 Nr. 2 HGO, dass sie nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehen sind. Der Anteil der LHW am Sparkassenzweckverband Nassau, der seinerseits Träger der Nassauischen Sparkasse ist, ist demnach richtigerweise nicht im städtischen Konsolidierungskreis enthalten.
- (TZ 60)** Der Abwasserzweckverband Flörsheim, an dem die LHW mit 36,8 % beteiligt ist, konnte nicht konsolidiert werden, da der Zweckverband bei Erstellung seiner Jahresabschlüsse unverändert im Verzug ist. Da der Abwasserzweckverband Flörsheim für den Gesamtabchluss von nachrangiger Bedeutung ist, ist dies unkritisch.
- (TZ 61)** Der Anhang zum Gesamtabchluss enthält ausführliche Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.

4.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

4.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger

- (TZ 62) Analog § 317 Abs. 3 HGB hat das Revisionsamt als Gesamtabchlussprüfer auch die im Gesamtabchluss zusammengefassten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen.
- (TZ 63) Die Jahresabschlüsse der konsolidierten Aufgabenträger wurden grundsätzlich von Wirtschaftsprüfern geprüft. Das Revisionsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie die Arbeitsergebnisse der anderen Abschlussprüfer berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die Qualifikationen der anderen Abschlussprüfer der Einzelabschlüsse zu beurteilen.
- (TZ 64) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der einzelnen einbezogenen Jahresabschlüsse sowie des Teilkonzernabschlusses gemacht. Zu der Verwendung der von den anderen Abschlussprüfern einbezogenen Jahresabschlüsse verweisen wir auf die unter Punkt 4.3.2. Prüfung der Erfassung der Meldedaten gemachten Angaben und Feststellungen.
- (TZ 65) Der Jahresabschluss der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2020 ist vom Revisionsamt der LHW geprüft worden. Das Revisionsamt der LHW erteilte aufgrund der Prüfergebnisse einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Hinweis auf ergänzende Prüfungsfeststellungen.
- (TZ 66) Die WVV wurde gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften auf Basis des Teilkonzernabschlusses in den konsolidierten Gesamtabchluss der LHW einbezogen. Dieser Teilkonzernabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, nach § 317 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

-
- (TZ 67) Alle Aufgabenträger wurden auf der Basis ihrer Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 auf Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften einbezogen.
- (TZ 68) Sämtliche Jahresabschlüsse wurden von anderen Abschlussprüfern geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- (TZ 69) Nach Durchsicht der einzelnen Prüfungsberichte sowie der wesentlichen Feststellungen sehen wir keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung. Wir sehen die hinreichende Qualifikation der jeweiligen Prüfer der Einzelabschlüsse gegeben.

4.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten

- (TZ 70) Die LHW nutzt zur Verarbeitung der buchführungs- bzw. rechnungslegungsrelevanten Daten im Wesentlichen eine im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags von der WIVERTIS bereitgestellte IT-Infrastruktur (Hardware) nebst Rechenzentrumsdienstleistungen. Im Prüfungsjahr erfolgte die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle unter Nutzung der Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS (Releasestand „2019.1“).

Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns eine Bescheinigung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, vom 16. September 2019 über die Prüfung der Software IDL.KONSIS (Releasestand „2019.1“) gemäß IDW PS 880 vorgelegt, welche die Erfüllung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen an eine Konzernrechnungslegung dieser Software bei sachgerechter Anwendung bestätigt.

Gegenstand unserer Prüfung war es nicht, die einwandfreie Funktionsfähigkeit der eingesetzten Konsolidierungssoftware zusichern zu können. Aktuell obliegt den Dezernenten und vorgelagert den Fachbereichen im Sinne der dezentralen Ressourcenverantwortung die Nachweisführung und Verantwortung für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen.

- (TZ 71) Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware haben zwei Beschäftigte der Kämmerei (Zentral-Konsolidierung) als Administratoren, daneben haben zwei Beschäftigte des Revisionsamtes der LHW jeweils eine Leseberechtigung. Die Meldedaten werden seit dem Haushaltjahr 2019 von den Fibu-Mitarbeitenden der einbezogenen Aufgabenträger über ein Web-Zugang direkt in das IDL.KONSIS eingegeben und nicht mehr mittels Excel-Erfassungsformular importiert. Die Nutzer haben die Erfassungs- und Leseberechtigungen ausschließlich für die von ihnen betreuten Gesellschaften. Es wurden 10 Einzelabschluss-Lightberechtigungen zur Dateneingabe erteilt. Jede Änderung im System wird automatisch mit der personenbezogenen Kennung, der Uhrzeit sowie dem Datum protokolliert.
- (TZ 72) Die Erfassung der Meldedaten (Berichtspakete I bis III) aus den Einzelabschlüssen werden im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt. Dies erfolgt mittels Eingabe durch die Fibu-Mitarbeitenden der konsolidierten Aufgabenträger und anschließend durch die Erstellerin des Gesamtabchlusses der Zentral-Konsolidierung. Dieses Vorgehen findet ebenfalls zum Abgleich der Angaben im Lage- und Konsolidierungsbericht statt.
- (TZ 73) Der Gesamtabschluss wird aktuell maßgeblich durch eine Mitarbeiterin der Kämmerei erstellt. Mit Revisionsbericht Nr. 21-20-027 empfehlen wir zur Sicherstellung des Vier-Augen-Systems hinsichtlich der manuellen Konsolidierungsbuchungen zumindest eine stichprobenartige Kontrolle durch einen weiteren Mitarbeitenden der Kämmerei zu etablieren. Derzeit findet eine Überprüfung, überwiegend von komplizierten Sachverhalten, durch eine fachliche Beraterin der Firma IDL.KONSIS statt. Daneben wird in der Kämmerei zwecks Wissenstransfer eine weitere Person in die Thematik eingearbeitet, die dann ebenfalls stichprobenartig die Vorgänge prüft.
- (TZ 74) Grundlage für den Gesamtabchluss ist ein Summenabschluss aller dem Konsolidierungskreis angehörenden Aufgabenträger. Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtvermögensrechnung erfolgt analog §§ 46, 49 GemHVO. Für die Finanzrechnung gilt gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 analog. Gemäß den VV zur GemHVO können diese Gliederungen erweitert werden. Weiterhin sind die Anlagen 4 bis 7 zu den VV zu verwenden und Anlage 8 als Ergänzung zum KVKR zu beachten.

- (TZ 75)** Zur Erstellung des Gesamtabchlusses wurde bei der LHW ein stadtweiter, einheitlicher Gesamtkontenplan erstellt. Der Gesamtkontenplan stellt eine Handlungsanweisung dar, wie der jeweilige Jahresabschluss der Aufgabenträger für die Zwecke des Gesamtabchlusses aufzubereiten ist. Zudem unterstützt dieser bei konsequenter Anwendung über die Folgeperioden auch die notwendige Berücksichtigung des Stetigkeitsprinzips. Die Aufgabenträger wurden gebeten, ihre Jahres- bzw. Konzernabschlussdaten in diesem angepassten Gesamtkontenplan an die Kämmerei (Zentral-Konsolidierung) zu melden (Meldedaten).
- (TZ 76)** Die sog. Berichtspakete dienen dazu, die Jahresabschlussdaten der einzelnen Aufgabenträger in einer standardisierten Form zu erfassen, um damit eine effiziente Weiterverarbeitung im Rahmen der Gesamtabchlusserstellung zu ermöglichen. Die Daten des Berichtspaketes I werden von den einzelnen Aufgabenträgern mit entsprechender Zugangsberechtigung in einer Eingabemaske direkt in IDL.KONSIS erfasst. Über den Inhalt des Berichtspaketes I verweisen wir auf die ausführlichen Angaben in der Gesamtabchluss-Richtlinie.
- (TZ 77)** Die Berichtspakete II und III wurde von der Kämmerei (Zentral-Konsolidierung) an die jeweiligen Aufgabenträger mit der Bitte um Mitteilung der darin abgefragten Meldedaten zu Anhang, Lagebericht und sonstigen Ordnungsmäßigkeitskriterien versendet.
- (TZ 78)** Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Funktionsfähigkeit der im Prozess zur Überprüfung der Meldedaten implementierten Kontrollen überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die im Berichtspaket I gemeldeten Daten grundsätzlich mit den Jahres- und Konzernabschlüssen übereinstimmen.
- (TZ 79)** In diesem Zusammenhang empfehlen wir, wie bereits in den Prüfberichten der Vorjahre, zukünftig die Meldedaten in Form des Berichtspaketes I von dem zuständigen Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfer der Gesellschaften bestätigen zu lassen oder zumindest die vom Abschlussprüfer festgelegte Wesentlichkeit für den von ihm zu prüfenden Jahresabschluss abzufragen. Dies setzt eine selbstverständliche Mitwirkung der einbezogenen Aufgabenträger voraus.

4.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss

- (TZ 80) Im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses wurden zunächst die Positionen der Vermögensrechnung sowie der Ergebnisrechnung aller einbezogenen Aufgabenträger sowie der Kernverwaltung zur Summenbilanz und Summenergebnisrechnung addiert. Die Meldedaten des Vorjahres werden systemseitig vorgetragen. Die Übernahme erfolgte automatisch durch ein Upload in IDL.KONSIS.
- (TZ 81) Zur Übernahme der Einzelabschlüsse in den Summenabschluss wurde seitens der Kämmerei (Zentral-Konsolidierung) ein IKS eingerichtet. In einem ersten Schritt wurden die Berichtspakete auf Vollständigkeit durchgesehen. Anschließend wurden die gemeldeten Summen auf ihre richtigen Vorzeichen hin geprüft und die Erläuterungen der ggf. vorhandenen Abweichungen der Saldenbestätigungen und dem Erfassungsformular abgestimmt. Es erfolgte ein Abgleich der Bilanzsumme, des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses mit den einzelnen Jahresabschlussprüfberichten. Die Positionen der Vermögens- und der Ergebnisrechnung, der Anlage-, Rückstellungs- sowie Fristigkeitsspiegel wurden anschließend auf Plausibilität geprüft.
- (TZ 82) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Funktionalität des gesamtabschlussbezogenen IKS gemacht. Wir halten die eingerichteten Kontrollen grundsätzlich für geeignet, wesentliche Differenzen in den gemeldeten Berichtspaketen aufzudecken.
- (TZ 83) Alle übrigen aufgetretenen Differenzen in den Meldedaten wurden über konsolidierungsbedingte Maßnahmen korrigiert, soweit diese oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze lagen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Korrekturbuchungen wurden grundsätzlich dokumentiert. Eine entsprechende Prüfung der konsolidierungsbedingten Maßnahmen ergab keine Beanstandungen.

4.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Konsolidierung

4.5.1 Kapitalkonsolidierung

Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen

- (TZ 84) Zum 1. Januar 2020 wurden die HSK Pflege GmbH sowie die Feierabendheim Simeonhaus GmbH zu Buchwerten auf die EGW verschmolzen. Darüber hinaus im Geschäftsjahr 2020 haben sich nach Durchsicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises keine Veränderungen auf Gesamtabchlussenebene ergeben.
- (TZ 85) In 2020 sind keine Erstkonsolidierungen ohne Feststellung eines positiven oder negativen Unterschiedsbetrags erfolgt. In 2020 lagen darüber hinaus keine Unterschiedsbeträge vor, deren Bewertung für die Folgekonsolidierung anzupassen waren.
- (TZ 86) Die Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2020 wurde ebenfalls lückenlos dokumentiert. Eine kritische Durchsicht der ausgewiesenen Salden der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger mit dem Gesamtabchluss ergab keine Auffälligkeiten. Die in Stichproben erfolgten Kontrollen zu den Kapitalkonsolidierungsbuchungen ergaben keine Beanstandungen.
- (TZ 87) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der Kämmerei (Zentral-Konsolidierung) vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten (Erst-, Folge- und Entkonsolidierung) im Bereich der Kapitalkonsolidierung angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDL.KONSIS, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit dem Beteiligungscontrolling) lassen den Schluss zu, dass relevante Sachverhalte für die Kapitalkonsolidierung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 88) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Bsp.: Beteiligungsbericht 2020) auf Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Kapitalkonsolidierung für 2020 fehlerhaft erfolgt ist.

At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

- (TZ 89)** Die at-Equity einbezogenen Aufgabenträger sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Dabei ist der jeweils letzte Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers zugrunde zu legen. Stellt der Aufgabenträger einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss auszugehen. Die WVV wird mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen. Die dort ausgeübten Einbeziehungswahlrechte wurden beibehalten.
- (TZ 90)** Auf Gesamtabschlussebene sind, wie im Vorjahr, die WIVERTIS und HSK Dr. Schmidt Kliniken GmbH at-Equity zu bewerten. Der at-Equity-Kreis hat sich im Geschäftsjahr 2020 auf dieser Ebene nicht verändert.
- (TZ 91)** Wir haben den Einbezug der Equity-Buchwerte anhand der jeweiligen anteiligen Jahresergebnisse gemäß den maßgeblichen Jahresabschlüssen stichprobenartig geprüft. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.
- (TZ 92)** Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der Kämmerei (Zentral-Konsolidierung) vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten im Bereich der Bewertung at-Equity angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDL.KONSIS, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit den verbundenen Unternehmen) lassen den Schluss zu, dass wesentliche Sachverhalte für die at-Equity-Bewertung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 93)** Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Berichtspakete, Auswertungen in IDL.KONSIS zur Equity-Methode) auf assoziierte Unternehmen, die für at-Equity-Bewertung in Betracht kommen, hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Bewertung nach der at-Equity-Methode dem Grund und dem Umfang nach für 2020 fehlerhaft erfolgt ist. Die Bewertung im Gesamtabschluss ist insgesamt ohne Beanstandungen.

At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

- (TZ 94)** Alle übrigen Beteiligungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Jahresabschluss der Kernverwaltung in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommen. Eine Konsolidierung erfolgt bei der at-Cost-Bewertung nicht.
- (TZ 95)** Die Zuordnung von bestehenden Beteiligungen zu at-Cost sowie die Bestimmung der Nachrangigkeit sind grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel. In 2020 hat sich keine Veränderung der Zuordnung im Ansatz (von at-Cost zu at-Equity oder Vollkonsolidierung oder umgekehrt) ergeben.
- (TZ 96)** Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss ergab keine Beanstandung.

4.5.2 Schuldenkonsolidierung

- (TZ 97) Der Einheitsgrundsatz des § 297 Abs. 3 HGB ist für den Gesamtabchluss der materiell wichtigste Grundsatz. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabchluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Daraus folgt, dass alle Verflechtungen zwischen der Kernverwaltung und den in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern - sowie auch untereinander - eliminiert werden müssen.
- (TZ 98) Zu diesem Zweck hat die Kämmererei (Zentral-Konsolidierung) eine Salden- und Umsatzabstimmung, eine Schuldenkonsolidierung, eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie eine Zwischenergebniseliminierung vorgenommen.
- (TZ 99) Die Schaffung der sachlichen Voraussetzungen für die Salden- und Umsatzabstimmung wurde mit der Vereinheitlichung des Gesamtkontenplans sowie den Meldedaten aus dem Berichtspaket I geschaffen. Die Intensität und die Qualität der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Inventur der internen Leistungsbeziehungen sowie deren sachgerechte Abbildung wurden von uns bereits mit der Prüfung der Meldedaten beurteilt.
- (TZ 100) Um Differenzen zu minimieren, wurde die Behandlung von internen Leistungsbeziehungen in der Gesamtabchluss-Richtlinie abgebildet. Dort wurden die Vorgaben für die jährlichen Saldenabstimmungen ausreichend bestimmt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen in der Richtlinie.
- (TZ 101) Im Rahmen der Prüfung haben wir uns ein Bild über die Vorgehensweise und den Ablauf der Salden- und Umsatzabstimmungen gemacht. Etwaige Differenzen aus Fehlbuchungen oder zeitlichen Buchungsunterschieden konnten uns detailliert vorgelegt werden. Diese Differenzen wurden auf Ebene der Konsolidierungsbuchungen eliminiert.
- (TZ 102) Die Schuldenkonsolidierung ist die Eliminierung aller Kreditbeziehungen, die innerhalb der wirtschaftlichen und fiktiven rechtlichen Einheit des Verbundes der LHW bestehen, so dass demnach nur noch Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbundfremden bestehen. Gemäß §§ 112a Abs. 4 HGO i.V.m. 303 HGB wurden in der konsolidierten Gesamtbilanz Ausleihungen, Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten eliminiert, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung waren.

(TZ 103) Die Identifikation der Forderungen und Verbindlichkeiten, die innerhalb der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger bestehen, wurde im Summenabschluss vorbereitet. Ausgehend vom Summenabschluss wurde die Aufrechnung der identifizierten Bilanzpositionen durchgeführt. Dabei sind Aufrechnungsdifferenzen entstanden. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der Kämmerei (Zentral-Konsolidierung) verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um Falschausweise in Konten bzw. Bilanzpositionen oder um historische Sonderposten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

4.5.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

(TZ 104) Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden zunächst alle Aufwendungen und Erträge in die Summenergebnisrechnung übernommen. In der Summenergebnisrechnung sind dann die Aufwendungen und Erträge, die aus den Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zweier in den Gesamtabchluss einbezogener Aufgabenträger resultieren, zu identifizieren. Die Erträge des liefernden oder leistenden Aufgabenträgers sind mit den Aufwendungen des empfangenden Aufgabenträgers zu verrechnen, sofern dieser in seiner Ergebnisrechnung dafür einen Aufwand gebucht hat. Ausnahme davon bilden die Bestandserhöhungen und die anderen aktivierten Eigenleistungen sowie die internen Leistungsbeziehungen, welche von untergeordneter Bedeutung sind.

(TZ 105) Auf Ebene der Meldedaten wurden für jeden Aufgabenträger alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen differenziert nach Außen- und Innenumsätzen dargestellt. Dabei sind alle Innenumsätze nach Aufgabenträgern differenziert erfasst worden. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisch in der Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS.

(TZ 106) Wir haben die Innenumsätze der Kernverwaltung und der einbezogenen Aufgabenträger in Stichproben geprüft. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der Kämmerei (Zentral-Konsolidierung) verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um unterschiedliche Positionsausweise in den jeweiligen Meldedaten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

4.5.4 Zwischenergebniseliminierung

(TZ 107) Innerhalb des Konsolidierungskreises bestehen unter anderem Leistungsbeziehungen, die nach dem Verständnis der Einheitsfiktion als eine Einheit im Rahmen der Konsolidierung zu eliminieren sind. Wenn in den konsolidierten Gesamtabschluss zu übernehmende Vermögensgegenstände ganz oder teilweise aus Lieferungen oder Leistungen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, sind diese in der Gesamtvermögensrechnung auszuweisen. Bei Anwendung der Einheitstheorie hat eine Gewinnrealisierung oder Verlustantizipation aus Gesamtabschlusssicht nicht stattgefunden, so dass der Bilanzansatz dieser Vermögensgegenstände auf die Gesamtabschlussanschaffungskosten anzupassen ist.

(TZ 108) Gemäß § 112a Abs. 4 HGO kann auf diese Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen VFE-Lage von untergeordneter Bedeutung sind.

(TZ 109) Für Geschäftsvorfälle kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die angefallenen Zwischengewinne bzw. Zwischenverluste unterhalb der definierten Wesentlichkeitsgrenze liegen.

(TZ 110) Im Jahr 2020 wurden keine Zwischenergebniseliminierungen oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze durchgeführt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns davon überzeugt, dass keine Zwischenergebnisse oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze festzustellen sind, deren Eliminierung unterlassen wurde.

4.5.5 Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung

- (TZ 111) Der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2020 enthält gemäß § 112a Abs. 5 HGO eine konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung. Auf diese findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) „Kapitalflussrechnung“ gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO Anwendung. Die VV zu § 54 GemHVO verweist dabei auf die für Gemeinden anzuwendende Gliederung der Anlage 6 „Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung)“ zu den VV GemHVO, die auf dem DRS 21 basiert und ihn zusätzlich um vier Zeilen zur Herleitung des „Finanzmittelfonds am Ende der Periode“ erweitert. Dieser Vorgabe wird seitens der Kämmerei (Zentral-Konsolidierung) gefolgt.
- (TZ 112) Wir haben die Gesamtfinanzzrechnung in Stichproben geprüft. Das Zahlenwerk der Gesamtfinanzzrechnung ist stimmig und die Werte sind plausibel mit den Werten der Gesamtvermögens- und Gesamtergebnissrechnung abstimbar. Der Bestand der liquiden Mittel am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.

4.5.6 Anhang und Übersichten

- (TZ 113) Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses wurde ein sog. Berichtspaket II entwickelt. Dieses beinhaltet die Gewinnung von wesentlichen Informationen der Aufgabenträger für den Anhang und den Konsolidierungsbericht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabchluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 9 der Richtlinie.
- (TZ 114) Dem konsolidierten Gesamtabchluss ist gemäß § 112a Abs. 4 HGO ordnungsgemäß ein Anhang nebst Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen sowie die Verbindlichkeiten beigefügt. Ergänzt wurden Übersichten zu Eigenkapital, Rückstellungen und Sonderposten.
- (TZ 115) Die als Anlagen beigefügten Übersichten haben wir mit den entsprechenden Mustern der GemHVO abgeglichen. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass über die gesetzlichen Anforderungen hinaus weitere Übersichten beigefügt worden sind. Damit wird ein positiver Beitrag zur Transparenz geleistet.

- (TZ 116) Im Rahmen der Prüfung haben wir den Anhang einer kritischen Durchsicht unterzogen. Gemäß § 55 GemHVO wurde dem Gesamtabchlussbericht ein Gesamtüberblick, bestehend aus einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der LHW beigefügt, in dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird.
- (TZ 117) Der Anhang wurde hinsichtlich der Angaben des § 50 Abs. 2 GemHVO geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden für die anteilig größten Gesellschaften WVV-Teilkonzern, ELW Entsorgung und LHW im Gesamtabchluss aufgeführt. Ferner wurde auf die jeweiligen Einzelabschlüsse verwiesen.
- (TZ 118) Die Haftungsverhältnisse und Sachverhalte über erhebliche finanzielle Verpflichtungen wurden anhand von Übersichten im Gesamtabchluss transparent dargestellt. Die von der Kämmererei (Zentral-Konsolidierung) in IDL.KONSIS festgelegten Kriterien zum Berichtspaket I halten wir grundsätzlich für geeignet. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unsere Empfehlung der TZ 76 hin.

4.6 Konsolidierungsbericht

- (TZ 119) Der Konsolidierungsbericht enthält - neben den Angaben über die Lage des Verbunds der LHW - auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres sowie eine Darstellung der Chancen und Risiken sowie den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen. Des Weiteren enthält der Bericht eine Bewertung unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit mit einem Ausblick sowie Angaben von nicht einbezogenen Aufgabenträgern.
- (TZ 120) In einem sog. Berichtspaket III wurde von den konsolidierten Aufgabenträgern das Datum des Feststellungsbeschlusses sowie Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabchlusses abgefragt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabchluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 10 dieser Richtlinie.

(TZ 121) Unsere Prüfung hat ergeben, dass der im Dezember 2021 aufgestellte Konsolidierungsbericht in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW vermittelt. Unsere Prüfung analog § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Konsolidierungsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung bis zum Redaktionszeitpunkt der Kämmerei im Dezember 2021 zutreffend dargestellt sind.

(TZ 122) Nach den gewonnenen Erkenntnissen bei unserer bis September 2022 durchgeführten Prüfung ist nachrichtlich anzumerken, dass sich mehrere wesentliche Risikofaktoren aufgrund der anhaltenden Belastungen durch die Corona-Pandemie sowie den Ukraine-Konflikt spürbar negativ entwickelt haben. Zu nennen sind gestörte Lieferketten, die allgemeine Preisteuerung, die Marktinzinsentwicklung und Energieversorgungsengpässe. Belastbare Aussagen zu den Auswirkungen auf den Gesamtverbund der LHW sind aktuell nicht verlässlich möglich.

Die wesentlichen Ergebnisse des Haushaltsjahres 2021 des Gesamtverbundes schließen mit einem Fehlbetrag von -75.064.826,37 € und skizzieren einen Ausblick der Herausforderungen, die sich für den Verbund künftig ergeben werden. Der „Kassensturz“ (22-V-20-0040) geht in seiner Hochrechnung von einem prognostizierten Defizit von 76 Mio. € der Kernverwaltung als wesentlicher Teil des Verbundes aus. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass das geplante Defizit für das HHJ 2022 von rd. 67 Mio. € womöglich nicht überschritten wird. Die Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs der Kernverwaltung für das Jahr 2023 ist abhängig von der Haushaltsentwicklung des Jahres 2022. Die Sitzungsvorlage der Kämmerei beschreibt weiterhin Herausforderungen und Risiken, auf die wir hiermit hinweisen möchten.

4.7 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

(TZ 123) Der Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabchluss sowie das rechnungslegungsbezogene IKS sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes im Verbund zu gewährleisten.

- (TZ 124)** Der uns zur Verfügung gestellte konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2020 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den besonderen gesetzlichen Vorschriften für hessische Kommunen. Die Konsolidierungsmaßnahmen und die Konsolidierungsbuchungen wurden sachgerecht vorgenommen.
- (TZ 125)** Der Gesamtabchlussanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung bzw. der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtaufgaben richtig und vollständig wieder. Die konsolidierte Gesamtfinanzrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden. Der im Dezember 2021 aufgestellte Konsolidierungsbericht zum Haushaltsjahr 2020 stellt die Lage und Risiken des Verbundes der LHW nach unserer Beurteilung angemessen dar.
- (TZ 126)** Die künftigen Auswirkungen und Risiken, die sich gesamtwirtschaftlich und für die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie ihre Eigenbetriebe und Gesellschaften durch die unverändert anhaltende Corona-Pandemie und den Ukraine-Krieg ergeben werden, sind aktuell immer noch nicht zu überblicken. Es sollte jedoch von einer negativen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in noch unabsehbarer Größenordnung ausgegangen werden.

5 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

(TZ 127) Zur Analyse der Vermögens-, Finanz und Ertragslage haben wir die Posten der konsolidierten Vermögens- und Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

5.1 Analyse der Vermögenslage

(TZ 128) In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der konsolidierten Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	31.12.2020		31.12.2019		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.678.360	72,5	3.534.485	72,2	+143.875
Finanzanlagen	546.995	10,8	492.195	10,1	+54.800
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung	173.640	3,4	173.640	3,5	0
Anlagevermögen	4.398.995	86,7	4.200.320	85,9	+198.675
Vorräte	8.450	0,2	7.677	0,2	+773
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	89.093	1,8	81.655	1,7	+7.438
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	184.135	3,6	213.956	4,4	-29.821
Flüssige Mittel	355.408	7,0	353.677	7,2	+1.731
Rechnungsabgrenzungsposten	36.167	0,7	35.237	0,7	+930
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung	673.253	13,3	692.202	14,1	-18.949
Summe Aktiva	5.072.248	100,0	4.892.522	100,0	+179.726
Passiva					
Eigenkapital (einschl. Sonderposten)	2.060.319	40,6	1.992.444	40,7	+67.875
mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.655.980	32,6	1.553.099	31,7	+102.881
mittel- und langfristige Rückstellungen	733.260	14,5	717.367	14,7	+15.893
mittel- und langfristiges Fremdkapital	2.389.240	47,1	2.270.466	46,4	+118.774
kurzfristiges Fremdkapital u. Rückstellungen	622.689	12,3	629.612	12,9	-6.923
Summe Passiva	5.072.248	100,0	4.892.522	100,0	+179.726

- (TZ 129)** Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen haben sich zusammen um € 143,9 Mio. erhöht. Die immateriellen Vermögensgegenstände haben sich dabei um € 2,8 Mio. auf € 28,7 Mio. reduziert. Diese Position beinhaltet insbesondere mit € 22,6 Mio. die von der Kernverwaltung geleisteten Investitionszuschüsse. Bei dem Sachanlagevermögen stehen den Zugängen und Zuschreibungen von € 281,7 Mio. bzw. € 6,2 Mio. Abschreibungen von € 126,1 Mio. sowie Abgänge von € 15,1 Mio. entgegen. Die Zugänge betreffen insbesondere mit € 71,2 Mio. den Bau bzw. die Sanierung von Wohngebäuden, mit € 44,0 Mio. Schulen / Kindertagesstätten, mit € 33,8 Mio. die Energieverteilungsanlagen, mit € 23,5 Mio. Betriebs- und Verwaltungsgebäude, mit € 16,4 Mio. den Fuhrpark, einschließlich der Personennahverkehrsfahrzeuge, mit € 12,9 Mio. Abwassersammlungsanlagen, mit € 12,9 Mio. Investitionen im Verkehrswesen, mit € 12,8 Mio. die sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie mit € 11,7 Mio. sonstiges Infrastrukturvermögen. Die Abgänge aus dem Sachanlagevermögen betreffen in Höhe von € 6,7 Mio. bislang aktivierte Projektkosten der CityBahn.
- (TZ 130)** Das Finanzanlagevermögen hat sich um € 54,8 Mio. auf € 547,0 Mio. erhöht. Die Zugänge betreffen vor allem den neu im Jahr 2020 aufgelegten Fonds in Höhe von € 50,0 Mio. zur Absicherung von Pensionsverpflichtungen der Kernverwaltung.
- (TZ 131)** Das Umlaufvermögen ist in Summe um € 19,9 Mio. zurückgegangen.
- (TZ 132)** Die Veränderung bei den flüssigen Mitteln ist der Finanzrechnung auf Seite 51 f. des Gesamtabchlussberichts zu entnehmen.
- (TZ 133)** Das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten hat sich um € 67,9 Mio. erhöht. Das resultiert zum einen aus dem Jahresüberschuss von € 75,7 Mio. (von dem € 19,2 Mio. anderen Gesellschaften zustehen), dem eine unterjährige Ausschüttung von Dritten zustehenden Ergebnisanteilen in Höhe von € 18,2 Mio. gegenübersteht. Zum anderen sind die Sonderposten um € 10,4 Mio. gestiegen. Der Anstieg der Sonderposten resultiert aus Zuführungen von € 29,7 Mio., denen Auflösungen der Sonderposten von € 17,1 Mio. und Umgliederungen von € 2,2 Mio. entgegenstehen.

- (TZ 134) Der Anstieg der Rückstellungen beträgt € 31,4 Mio. und resultiert insbesondere aus der Erhöhung der sonstigen Rückstellungen um € 16,8 Mio. auf € 196,4 Mio. sowie der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um € 10,0 Mio. auf € 627,0 Mio. und der Erhöhung der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien um € 5,9 Mio. auf € 106,3 Mio. Die Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse sind um € 1,3 Mio. auf € 2,7 Mio. gesunken.
- (TZ 135) Im Berichtsjahr haben sich die Verbindlichkeiten in Höhe von € 2.018,6 Mio. um € 76,7 Mio. erhöht. Wesentlich sind hier die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Höhe von € 1.803,5 Mio., die im Vergleich zum Vorjahresstichtag um € 73,7 Mio. gestiegen sind. Dieser Anstieg ist insbesondere auf die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung des Wohnungsbaus und des Verkehrsbereichs zurückzuführen.

5.2 Analyse der Finanzlage

- (TZ 136) Die Veränderung des Finanzmittelfonds ist der Finanzrechnung auf Seite 51 f. des Gesamtabchlussberichts zu entnehmen. Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt € 210,1 Mio. Maßgeblich hierfür sind insbesondere das Jahresergebnis von € 75,7 Mio. und Abschreibungen von € 127,4 Mio. Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beträgt - € 289,2 Mio. und ist maßgeblich geprägt von den Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen von € 275,4 Mio. Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt € 101,4 Mio. Einzahlungen aus der Kreditaufnahme / Umschuldung von € 268,4 Mio. sowie € 94,8 Mio. aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen stehen Tilgungszahlungen für Kredite von € 194,1 Mio., Zinszahlungen von € 49,5 Mio. sowie Dividendenzahlungen an Gesellschafter von € 18,2 Mio. gegenüber. Unmittelbar abgesetzt vom Bestand des Finanzmittelfonds wurden € 20,0 Mio. wegen der Wertberichtigung auf Termingeldanlagen der Kernverwaltung und der TriWiCon bei der Greensill Bank.

5.3 Analyse der Ertragslage

(TZ 137) In folgender Übersicht haben wir die Zahlen der konsolidierten Ergebnisrechnung für 2020 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	2020		2019		T€
	T€	%	T€	%	
Leistungsentgelte	774.740	35,6	869.502	41,7	-94.762
Steuern und steuerähnliche Erträge	619.317	28,5	661.234	31,7	-41.917
Erträge aus Transferleistungen	245.620	11,3	232.098	11,1	13.522
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	408.065	18,8	228.182	10,9	179.883
übrige betriebliche Erträge	127.878	5,9	93.202	4,5	34.676
Summe der ordentlichen Erträge	2.175.620	100,0	2.084.218	100,0	91.402
Personalaufwendungen	527.632	24,3	501.310	24,1	26.322
Versorgungsaufwendungen	67.090	3,1	89.579	4,3	-22.489
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	640.918	29,5	658.288	31,6	-17.370
Abschreibungen	171.465	7,9	153.900	7,4	17.565
Transferaufwendungen	414.755	19,1	397.942	19,1	16.813
übrige betriebliche Aufwendungen	275.526	12,7	275.333	13,2	193
Summe der ordentlichen Aufwendungen	2.097.386	96,4	2.076.352	99,6	21.034
Verwaltungsergebnis	+78.234	3,6	+7.866	0,4	70.368
Finanzerträge	+46.327	2,1	+40.524	1,9	5.803
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-51.587	-2,4	-55.554	-2,7	3.967
Finanzergebnis	-5.260	-0,2	-15.030	-0,7	9.770
Ordentliches Ergebnis	+72.974	3,4	-7.164	-0,3	80.138
Außerordentliche Erträge	+14.760	0,7	+53.105	2,5	-38.345
Außerordentliche Aufwendungen	-12.078	-0,6	-19.063	-0,9	6.985
Außerordentliches Ergebnis	+2.682	0,1	+34.042	1,6	-31.360
Jahresüberschuss	+75.656	3,5	+26.878	1,3	48.778
Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis	-19.157		-17.605		
Ergebnisvortrag aus Vorjahren	133.880		145.516		
Umgliederung Fremdanteile in Gewinnvortrag	0		0		
Entnahme/Zuführung zu den Rücklagen	14.368		-20.909		
Gesamtbilanzgewinn/-verlust	204.747		133.880		

- (TZ 138)** Die ordentlichen Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr um € 91,4 Mio. gestiegen. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Leistungsentgelten und Steuern bzw. steuerähnlichen Erträgen zusammen.
- (TZ 139)** Die Leistungsentgelte sind um € 94,8 Mio. auf € 774,7 Mio. zurückgegangen. Dabei wiesen die Strom-, Gas- als auch Wärmeerlöse mengenbedingt eine Minderung um 18,3 Mio. € aus. Im Geschäftsfeld Immobilien verringerten sich die Leistungsentgelte um 39,2 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Umsatzerlöse aus Grundstücksverkäufen zurückzuführen, die im Vorjahr überaus hoch ausfielen. Die Reduzierung übriger Leistungsentgelte um 36,4 Mio. € betrifft u. a. die coronabedingten Einnahmerückgänge im Verkehrswesen, im Messe- und Veranstaltungsbereich, bei den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie im Schwimmbäderbetrieb.
- (TZ 140)** Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen setzen sich im Wesentlichen aus Zuweisungen bzw. Zuschüssen von Bund und Land zusammen und beinhalten auch die Mittel aus dem Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen). Diese sind im Vergleich zum Vorjahr um € 77,8 Mio. gestiegen. Darüber hinaus weisen die sonstigen Zuweisungen und Zuschüsse von Bund und Land einen Anstieg um € 103,7 Mio. aus, der vor allem auf den Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle aufgrund der Corona-Pandemie von € 51,2 Mio. sowie auf höhere erhaltene Verwaltungskostenerstattungen (+€ 36,3 Mio.) zurückzuführen ist.
- (TZ 141)** Die Personalaufwendungen haben sich insbesondere wegen der gestiegenen Mitarbeiterzahlen (+ 241 Mitarbeiter*innen) um € 26,3 Mio. auf € 527,6 Mio. erhöht. Die Versorgungsaufwendungen haben sich um € 22,5 Mio. reduziert. Dies ist insbesondere auf die geänderten versicherungsmathematischen Annahmen (Änderungen bei Sterbetafeln, Besoldungen, Ein- und Austritten sowie Beförderungen) zurückzuführen.
- (TZ 142)** Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind um € 17,4 Mio. auf € 640,9 Mio. gesunken. Insbesondere die Aufwendungen für bezogene Mengen im Versorgungsbereich waren rückläufig.
- (TZ 143)** Die Abschreibungen sind wegen der Berücksichtigung von Abschreibungen in Höhe von € 20,0 Mio. auf die Termingeldanlagen bei der Greensill Bank per Saldo um € 17,6 Mio. gestiegen.

-
- (TZ 144)** Die Transferaufwendungen entfallen ausschließlich auf die Kernverwaltung der LHW. Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für soziale Leistungen. Der Anstieg von € 16,8 Mio. resultiert vor allem aus gesetzlichen Änderungen per 01.01.2020, die höhere Aufwendungen verursacht haben. In etwa gleichem Umfang stehen den Transferaufwendungen auch Zunahmen der Erträge aus Transferleistungen gegenüber.
- (TZ 145)** Das Finanzergebnis beträgt - € 5,3 Mio. und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um € 9,8 Mio. verbessert.
- (TZ 146)** Die außerordentlichen Erträge beinhalten insbesondere Erträge aus der Zuschreibung auf Sachanlagevermögen in Höhe von € 6,3 Mio. sowie Gewinne aus dem Abgang von Sachanlagevermögen in Höhe von € 2,8 Mio. Im Vorjahr ergaben sich deutlich höhere Erträge aus Grundstücksveräußerungen.
- (TZ 147)** Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten insbesondere Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen in Höhe von € 10,1 Mio. sowie andere periodenfremde Aufwendungen (€ 1,5 Mio.).
- (TZ 148)** Im Übrigen verweisen wir auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung, die im Gesamtabchlussbericht detailliert erläutert werden.

6. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamtes

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

An die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW)

Prüfungsurteile

Wir haben den Gesamtabschluss der LHW, - bestehend aus der konsolidierten Vermögensrechnung und der konsolidierten Finanzrechnung zum 31. Dezember 2020, der konsolidierten Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konsolidierungsbericht der LHW für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbundes der LHW zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konsolidierungsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbundes der LHW. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konsolidierungsbericht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den Vorschriften der HGO und der GemHVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Analog § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Konsolidierungsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabschlusses und des Konsolidierungsberichts in Anlehnung an § 317 HGB unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Revisionsamtes für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind bei unserer Prüfung unabhängig in Übereinstimmung mit § 130 HGO und haben unsere sonstigen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Der Magistrat kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Konsolidierungsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Stadtverordnetenversammlung für den Gesamtabchluss und den Konsolidierungsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den deutschen landesrechtlichen, gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbundes der LHW vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der Magistrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbundes der LHW zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konsolidierungsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbundes der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht, den deutschen gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konsolidierungsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konsolidierungsbericht erbringen zu können.

Die Stadtverordnetenversammlung, vertreten durch den Revisionsausschuss der LHW, ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der LHW zur Aufstellung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts.

Verantwortung des Revisionsamtes für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konsolidierungsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbundes der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Konsolidierungsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in analoger Anwendung von § 317 HGB unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses und Konsolidierungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabchluss und im Konsolidierungsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konsolidierungsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der LHW abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbundes der LHW zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss und im Konsolidierungsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verbund der LHW seine stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbundes der LHW vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Konsolidierungsberichts mit dem Gesamtabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbundes der LHW;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Kämmerer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konsolidierungsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir übergeben dem Revisionsausschuss als für die Überwachung Verantwortlichen diesen Prüfbericht. Inhaltliche Fragen zu unseren Prüfungsergebnissen können von den Ausschussmitgliedern in der folgenden Sitzung an uns adressiert werden.

Wiesbaden, 13. Dezember 2022

Ralf Buch
stellvertr. Amtsleiter

Maria Martino
Abteilungsleiterin

Irina Conrad
Prüfungsleiterin

Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1: Gesamtabschlussbericht 2020 der LHW (Fassung vom 17.10.2022)